

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 211 vom 25. März 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_211

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 211 du 25 mars 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 211 del 25 marzo 2025

Regeste

Einspracheentscheid vom 25. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 25. März 2025 (act. II 21 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Kontrollperiode Oktober 2024 und in diesem Zusammenhang die anzurechnende Höhe des erzielten Zwischenverdienstes, im Konkreten, ob Spesen zu berücksichtigen sind. Die vom Beschwerdeführer sinngemäss weiter beantragte Überprüfung der Umsetzung der Bestimmungen zum Zwischenverdienst durch den Beschwerdegegner bzw. weitere Stellen betrifft ein aufsichtsrechtliches Begehren. Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht über die beschwerdeweise genannten Behörden keine Aufsicht ausübt (vgl. RETO FELLER, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 101 N 10), bilden die gestellten Begehren nicht Bestandteil des vorliegenden Verwaltungsjustizverfahrens, weshalb in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Ebenso wäre insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten, als damit sinngemäss eine Überarbeitung von Verwaltungsweisungen, insbesondere der AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO; abrufbar unter <www.arbeit.swiss>), verlangt worden wäre, zumal sich derartige Verwaltungsweisungen an die Durchführungsstellen richten und für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich sind (BGE 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6), weshalb letzteres davon im Einzelfall zwar abweichen, diese aber nicht von sich aus überarbeiten kann.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beantragt beim für die Kontrollperiode Oktober 2024 angerechneten Zwischenverdienst von Fr. 2'229.40 (act. II 23 f.) die Berücksichtigung von geltend gemachten Reise- und Verpflegungskosten von Fr. 685.-- (act. II 146). Der Streitwert liegt damit offensichtlich unterhalb von Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. August 2025, ALV 200 2025 211 - 5 - 2. 2.1 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG). 2.2 Für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Art. 9 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG). 2.3 Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet (Art. 21 AVIG). Dieses beträgt abhängig von der persönlichen Situation der versicherten Person zwischen 70 % und 80 % des versicherten Verdienstes zuzüglich allfälliger Zuschläge (vgl. Art. 22 AVIG). Der Tagesverdienst wird ermittelt, indem der Monatsverdienst durch 21.7 geteilt wird (Art. 40a AVIG). 2.4 Als versicherter Verdienst gilt laut Art. 23 Abs. 1 AVIG der massgebende Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) i.V.m. Art. 7 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101), der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde. Darin eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen (wie 13. Monatslohn, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Orts- und Teuerungszulagen und Gratifikationen), soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen. Diese Zulagen sind anteilmässig auf jene Monate anzurechnen, auf die sie sich beziehen, weshalb unerheblich ist, wann sie (innerhalb des Bemessungszeitraums) zur Auszahlung gelangten. Massgeblich für die Ermittlung des versicherten Verdienstes sind die tatsächlichen Lohnbezü-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. August 2025, ALV 200 2025 211 - 6 - ge, nicht die arbeitsvertraglich festgelegten Löhne (BGE 144 V 195 E. 4.1 S. 198 und 4.4 S. 199; ARV 2022 S. 440 E. 2.2, 2020 S. 280 E. 4.1). Nach Art. 37 Abs. 1 AVIG bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Er bemisst sich gemäss Abs. 2 dieser Norm nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Abs. 1. 2.5 Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Die versicherte Person hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls (Art. 24 Abs. 1 AVIG). Als Verdienstauffall gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst (Abs. 3). Das Einkommen aus Zwischenverdienst wird in jener Kontrollperiode angerechnet, in welcher die Arbeitsleistung erbracht worden ist (Entstehungsprinzip). Unerheblich ist somit, zu welchem Zeitpunkt die versicherte Person die Forderung realisiert (Rz. C133 der

AVIG-Praxis ALE; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen: vgl. BGE 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6, 148 V 385 E. 5.2 S. 391, 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat (Rz. C139 AVIG-Praxis ALE). Nach der Rechtsprechung hat die versicherte Person so lange Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls nach Art. 24 Abs. 1-3 AVIG, als sie in der fraglichen Kontrollperiode nicht eine zumutbare Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG aufnimmt. Nimmt die versicherte Person während der streitigen Kontrollperiode eine – insbesondere lohnmässig – zumutbare Arbeit auf, mithin eine Tätigkeit, die ihr ein Einkommen verschafft, welches zumindest dem Betrag der Arbeitslosenentschädigung entspricht, bleibt für die Annahme eines Zwischenverdienstes kein Raum. Als Zwischenverdienst gilt grundsätzlich auch das Einkommen, das in der Fortführung der bisherigen Arbeit in zeitlich reduziertem Umfang erzielt wird. Gemäss dem als gesetzmässig anerkannten Art. 41a Abs. 1 AVIV (SVR 1999 ALV Nr. 8 S. 21 E. 2c) besteht innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein An-
Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. August 2025, ALV 200 2025 211 - 7 - spruch auf Kompensationszahlungen, wenn das Einkommen geringer ist als die der versicherten Person zustehende Arbeitslosenentschädigung (BGE 127 V 479 E. 2 S. 480; SVR 2006 ALV Nr. 24 S. 82, C 290/03 E. 4.3). Sowohl für die Kompensationszahlungen als auch für die Differenzzahlung ist der Verdienstaustausfall eine zentrale Anspruchsvoraussetzung. Ein entschädigungsberechtigter Verdienstaustausfall liegt vor, wenn das erzielte Einkommen geringer ist als die der versicherten Person zustehende Arbeitslosenentschädigung. Demzufolge sind Verdienstaustausfälle, die nicht mehr als 20 bzw. 30 % des versicherten Verdienstes betragen, nicht entschädigungsberechtigt, weil sie im Sinne von Art. 16 AVIG zumutbar sind (Rz. B94 AVIG-Praxis ALE). 3. 3.1 Erstellt und unbestritten ist, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer in der Kontrollperiode Oktober 2024 ausgeübten Tätigkeit als ... bei der C._____ GmbH, ..., um einen Zwischenverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit i.S.v. Art. 24 AVIG handelt. Ebenso sind die Einsatzdauer (109.5 Stunden), der vorliegend massgebende Stundenlohn (Fr. 20.36) und damit der anrechenbare Zwischenverdienst in der Höhe von Fr. 2'229.40 (Fr. 109.5 x Fr. 20.36; vgl. act. II 23 f. und 52) unbestritten. Diesbezüglich namentlich nicht (mehr) umstritten ist die vom Beschwerdegegner, mangels in der Kontrollperiode Oktober 2024 bezogener Ferientage, vorgenommene Bereinigung des Brutto-Stundenlohnes von Fr. 22.-- (Grundlohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung; act. II 23 f. und 52) um die Ferienentschädigung (8.33 % bzw. Fr. 1.64), resultierend in einem vorliegend massgebenden Stundenlohn von Fr. 20.36 (Grundlohn, Feiertagsentschädigung; act. II 23 f. und 52; vgl. Rz. C125 AVIG-Praxis ALE; vgl. auch BGE 125 V 42). Insoweit entspricht der Verdienstaustausfall, auf dessen Ersatz der Beschwerdeführer Anspruch hat, der Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst (Art. 24 Abs. 3 AVIG). Strittig und zu prüfen bleibt dabei einzig, ob

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. August 2025, ALV 200 2025 211 - 8 - der Beschwerdegegner zu Recht beim Zwischenverdienst die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Reise- und Verpflegungskosten von Fr. 685.-- nicht in Abzug gebracht hat. 3.2 Der massgebende Zwischenverdienst gemäss Art. 24 Abs. 1 und 3 AVIG entspricht dem arbeitsvertraglich festgelegten Lohn (BGE 150 V 235 E. 7.5 S. 245); der Lohnanspruch muss sich damit aus dem Arbeitsverhältnis ergeben (vgl. auch E. 2.4 vorne). Hier beträgt der arbeitsvertraglich festgelegte Lohnanspruch Fr. 20.36 (act. II 23, 52

f.; ohne Ferienentschädigung); weitere Lohnbestandteile respektive -zuschläge, namentlich "Spesen" oder anderweitige Auslagen (vgl. Art. 327a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) wurden nicht vereinbart und können daher nicht berücksichtigt werden. Als Zwischenverdienst anzurechnen ist sodann nicht das Netto-, sondern das Bruttosalär; dieses ist anschliessend mit der Bruttoarbeitslosenentschädigung zu vergleichen (vgl. BARBARA KUPFER-BUCHER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung AVIG, 6. Aufl. 2025, S. 146). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Auslagen für Reise und Verpflegung standen unbestritten im Zusammenhang mit dem Zwischenverdienst für die Kontrollperiode Oktober 2024. Sie sind damit nicht (von der Arbeitgeberin zu entschädigende) eigentliche Spesen, sondern stellen beim Beschwerdeführer anfallende Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, mithin sogenannte Berufskosten, dar. Für die Vor-nahme eines Abzugs beim Zwischenverdienst für solche Gewinnungs- bzw. Berufskosten besteht – anders als im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 41a Abs. 5 AVIV; vgl. dazu BGE 142 V 162; vgl. BARBARA KUPFER-BUCHER, Anspruchsberechtigung und Vermittlungsfähigkeit von Selbstständigerwerbenden in der Arbeitslosenversicherung, SZS 2001 S. 533, 537) – keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Eine analoge Anwendung der Bestimmung für selbstständig Erwerbende bei einer un-selbstständigen Erwerbstätigkeit fällt ausser Betracht. Der Zwischenverdienst wurde nicht im Rahmen einer arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt, weshalb auch dahingehend kein Raum für den Abzug der geltend gemachten Kosten besteht (vgl. auch Beschwerdeantwort S. 3 Art. 4).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. August 2025, ALV 200 2025 211 - 9 - 3.3 Für einen Abzug aufgrund der geltend gemachten Berufskosten alleine aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Analogie und Kohärenz zwischen der Arbeitslosenversicherung und dem Steuerrecht bleibt kein Raum. Zwar besteht im Steuerrecht eine entsprechende gesetzliche Grundlage, welche für die Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens unter anderem (pauschale) Abzüge für notwendige Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort sowie für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte vorsehen (vgl. Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]; Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes [StG; BSG 661.11]). Dies führt indes nicht dazu, dass die entsprechenden Abzugsmöglichkeiten betreffend das steuerbare Einkommen – gerade weil für einen solchen Abzug beim Zwischenverdienst aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, anders als für eine selbstständige Erwerbstätigkeit, in der Arbeitslosenversicherung keine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht und überdies der Zwischenverdienst aufgrund des arbeitsvertraglich vereinbarten Bruttoeinkommens berechnet wird, während steuerrechtlich die Berufskosten für unselbstständig Erwerbende erst nachgelagert vom Nettoerwerbseinkommen abgezogen werden können – analog auf den Zwischenverdienst übertragen werden könnten oder dürften. 3.4 Nach dem Dargelegten ist der Einspracheentscheid vom 25. März 2025 (act. II 21 ff.) nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. August 2025, ALV 200 2025
211 - 10 - Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats-
anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im
vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den
angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen
Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche
Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die
obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR
837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolven- zenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da unter
Berücksichtigung des Fris- tenstillstandes auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60
ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1
i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal-
tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Be-
schwerde einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. August 2025, ALV 200 2025
211 - 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.